

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ZAHLUNGSKONTO MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN

1/3

Allgemeines

Mit diesem Hinweisblatt werden generelle Informationen zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in der BKS Bank AG gegeben. Die Rahmenverträge, die zwischen der BKS Bank AG und dem Kunden geschlossen werden, enthalten die rechtsverbindlichen, näheren Regelungen der Vertragsbeziehung.

In der BKS Bank sind Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen verfügbar. Das Produkt wird als „Basiskonto“ bezeichnet. Der Zugang zu einem Basiskonto ist nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Wer hat Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?

Jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der EU aufhält, kann unabhängig von seinem Wohnort ab 18. September 2016 in jeder BKS Filiale persönlich und schriftlich einen Antrag auf Einrichtung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Bank binnen 10 Geschäftstagen. Zielgruppe dieses Produkts sind vornehmlich besonders schutzbedürftige Verbraucher wie Asylwerber oder Personen ohne festen Wohnsitz.

Ablehnungsgründe

Die BKS Bank AG kann den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn:

- der Antragsteller bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist, das ihm die Nutzung der mit einem Basiskonto verbundenen Dienste (Pkt. Merkmale) ermöglicht,
- gegen den Antragsteller ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der BKS Bank AG oder zum Nachteil eines seiner Mitarbeiter anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde oder er wegen einer solchen Handlung bereits verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist

Solche Ablehnungen haben schriftlich und begründet zu erfolgen. Gegen eine Ablehnung, oder Kündigung kann der Verbraucher gemäß § 29, Absatz 3 bei der FMA Beschwerde einlegen oder seine Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle geltend machen. Adresse und Kontaktdaten dieser Stellen werden im Ablehnungsschreiben angeführt.

BKS Bank

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ZAHLUNGSKONTO MIT GRUNDLEGENDE FUNKTIONEN

2/3

Merkmale

Folgende Funktionen sind verfügbar:

- Bargeldeinzahlung auf das Zahlungskonto

Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums:

- Bargeldbehebungen vom Basiskonto in BKS Bank Filialen am Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten der BKS Bank Filialen an Geldautomaten
- Lastschriften
- Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Zahlungen mit MyNet (Internetbanking) Basis
- Überweisungen einschließlich Daueraufträgen in BKS Bank Filialen Schalter und Terminals) und über MyNet (Internetbanking) Basis
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Überziehungen oder Überschreitungen in Anspruch zu nehmen
- Die Anzahl der Transaktionen ist nicht beschränkt

Entgelte

Das Jahresentgelt für das Basiskonto beträgt EUR 80,-. Für Personengruppen, die gemäß Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz besonders schutzbedürftig sind, beträgt das Jahresentgelt EUR 40,-.

Als besonders schutzbedürftige Verbraucher gelten laut Verordnung:

- Personen, die eine bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 ASVG Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die nach AIVG ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz beziehen;
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die gem. §3 Abs.5 des Rundfunkgebührengesetzes von der Rundfunkgebühr befreit sind;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
- Personen, die obdachlos iSd § 1 Abs. 9 Meldegesetz sind;
- Asylwerber iSd § 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz
- Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a Fremdenpolizeigesetz geduldet ist;

BKS Bank

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ZAHLUNGSKONTO MIT GRUNDLEGENDE FUNKTIONEN

3/3

- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a) einen Status als Obdachloser, Asylwerber, oder geduldeter Fremder haben,
 - b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
 - d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
 - e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

Nutzungsbedingungen

Für Basiskonten gelten die AGB der BKS BANK AG mit Ausnahme der Ziffern Z 2 (3) bis (5), Z 22 und Z 45.

Kündigungsgründe

Die BKS Bank AG ist einseitig zur Kündigung berechtigt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- über das Basiskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
- der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
- der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der mit einem Basiskonto verbundenen Dienste (Pkt. Merkmale) ermöglicht;
- gegen den Kunden wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der BKS Bank AG oder einer ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben;
- der Kunde hat das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes genutzt;
- der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die die BKS Bank AG allen Inhabern der bei ihr geführten Basiskonten wirksam angeboten hat.

Der Kunde wird durch die BKS Bank zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichtet, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

Die BKS Bank AG ist ferner zur Kündigung berechtigt, die ohne Frist sofort wirksam ist, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- der Kunde hat das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
- der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

BKS Bank